

P 5.2.3 Urlaubsregelung

P 5.2.3

Die bevorstehende Urlaubsplanung, aber auch in letzter Zeit wiederholt bekannt gewordene Fälle, daß Seelsorgsgeistliche während der üblichen Schulzeit ohne Verständigung des zuständigen Dekans und ohne Einwilligung des Bischöflichen Ordinariates sich längere Zeit von ihrem Seelsorgsposten entfernt haben, um Urlaubsreisen zu machen, geben Veranlassung, auf folgendes nachdrücklich hinzuweisen.

a) Das Anrecht auf Urlaub

Gemäß Beschluß des Priesterrates der Diözese Augsburg (vgl. PR-Protokoll vom 17. 7. 1974) hat „jeder Priester ohne Unterschied ob Pfarrer oder Kaplan Anspruch auf 4 Wochen Jahresurlaub, wovon mindestens 2 Wochen zusammenhängend sein sollen. Jugendkurse und -freizeiten sollen nicht als Urlaub gerechnet werden.“ Gleiches gilt auch für die Teilnahme an Exerzitien.

Eingeschlossen sind dagegen Urlaubstage nach den Hochfesten.

Den angebotenen Jahresurlaub tatsächlich zu nehmen, ist ein Gebot der Sorge für die Gesundheit und die Erhaltung der Arbeitskraft.

b) Zeitpunkt des Urlaubs

Der Jahresurlaub ist von Seelsorgsgeistlichen mit Schulverpflichtung unbedingt in der üblichen Ferienzeit zu nehmen. Davon abweichende Fälle bedürfen entsprechender Begründung und müssen vom Bischöflichen Ordinariat eigens genehmigt werden. Dies gilt auch für Pilger- und Wallfahrten und Studienreisen sowie für ärztlich verordnete Sonderurlaube bzw. medizinische Kuren. Diese Genehmigung ist stets vor der Buchung der Reise einzuholen.

Mit einer Genehmigung kann nur dann gerechnet werden, wenn die seelsorgerliche Betreuung der Pfarrei und vor allem der reguläre Schulunterricht gesichert ist. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist in einem Schreiben vom 5. 2. 1976 eindringlich auf die häufig unüberwindlichen Schwierigkeiten für die betroffenen Schulen und Schulaufsichtsbehörden hin, die beim Ausfall des Religionsunterrichtes auftreten.

Aber abgesehen von der schulischen Situation müßte jeder Seelsorger eine Gewissenspflicht darin sehen, den ohnehin schon vielfach verkürzten Religionsunterricht regelmäßig und pünktlich zu erteilen.

Wir sind uns der Schwierigkeit, die Sommerferien so aufzuteilen, daß alle Pfarreien hinreichend versorgt sind, durchaus bewußt. Rechtzeitige Planung und brüderliche Hilfsbereitschaft ermöglichen jedoch in den meisten Fällen eine befriedigende Lösung.

Im besonderen appellieren wir in diesem Zusammenhang an unsere hauptamtlichen Religionslehrer aller Schulgattungen, einen Teil ihrer gewiß nicht knapp bemessenen Schulferien den Mitbrüdern zugute kommen zu lassen, die nach einem zermürbenden Arbeitsjahr dringend der Erholung bedürfen.

c) Urlaubsziel

Das Urlaubsziel, vor allem bei Reisen in außereuropäische Länder und in Ostblockländer, ist dem zuständigen Dekan zu benennen. Zu bedenken wäre auch, daß aufwendige Reisen in allzu weit entfernte Länder gerade in unserer Zeit bei den Gläubigen nicht selten Verwunderung, wenn nicht Argernis erregen.

P 5.2.3

d) Urlaubsvertretung

Für die Zeit der Abwesenheit von der Pfarrei ist, wie bereits erwähnt, für eine hinreichende Vertretung für die seelsorgerlichen Dienste Sorge zu tragen. Das gilt im übrigen auch, wenn der residenzpflichtige Pfarrer bzw. Pfarrvikar weniger als eine Woche von seiner Pfarrei abwesend ist. Er hat davon in jedem Fall seinen Dekan zu unterrichten und dafür zu sorgen, daß die ihm anvertrauten Gläubigen wissen, an wen sie sich in Notfällen wenden können.

Unsere Dekane beauftragen wir ausdrücklich, auf die gewissenhafte Einhaltung der Residenzpflicht durch die betroffenen Seelsorger zu achten.

Dauert die Abwesenheit eines Pfarrers von seiner Pfarrei voraussichtlich länger als eine Woche, ist aus jurisdiktionellen und finanziellen Gründen beim Bischöflichen Ordinariat unter Nennung des dafür in Frage kommenden Mitbruders, der sich zu diesem Dienst bereit erklärt hat, die Bestellung eines vicarius substitutus zu beantragen. Unberührt davon bleiben die Vollmachten der Dekane wie sie im Dekanestatut* festgelegt sind.

Handelt es sich bei dem Urlaubsvertreter um einen Priester, der im Pfarrhaus (Kloster) auch Kost und Wohnung erhält – was im Gesuch eigens zu erwähnen wäre –, so wird er von hier als Aushilfspriester angewiesen. Nur für einen so beauftragten und bestellten Vertreter kann die finanzielle Entschädigung durch die Bischöfliche Finanzkammer geleistet werden.

Kurzfristige Aushilfen sind nach der in Amtsblatt 1975 Nr. 6 veröffentlichten Aufstellung über die Kirchenstiftung zu entschädigen.

Nicht vergütet werden Vertretungskosten bei Pilger- und Wallfahrten sowie bei Studienreisen – auch wenn sie genehmigt wurden – sofern sie nicht Teil des zustehenden Jahresurlaubs sind.

Falls im Anweisungsdekret die Dauer der Vertretung noch nicht vermerkt werden konnte, ist nach Beendigung derselben das Bischöfliche Ordinariat zu verständigen.

Schlußbemerkung

Wir bitten unsere Seelsorger sehr dringlich, vorstehende Regelungen zu beachten.

Gegenteilige Erfahrungen sind uns auch für den Hinweis Anlaß, daß der zustehende freie Wochentag der körperlichen und geistigen Erholung zu dienen hat. Es wäre als Mißbrauch dieses Tages zu bezeichnen, würde er für kräfteaubende Autotouren und ähnliche Unternehmen benützt. Als selbstverständliche Pflicht betrachten wir es auch, den freien Tag so zu nehmen, daß den Erfordernissen der Seelsorge Rechnung getragen wird.

(Abl. 1976 S. 221–224)

* Siehe: D 2.2.1